

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BEG § 189a Abs. 1

Ein nach dem Ablauf der Antragsfrist zurückgenommener
Entschädigungsanspruch kann nicht nach § 189a Abs. 1 BEG
erneut angemeldet werden.

BGH, Urt. v. 20. März 1969 - IX ZR 200/68 - OLG Celle
LG Hildesheim

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 200/68

URTEIL

Verkündet am

20. März 1969

Broeske,

Justizangestellte

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Margot N [REDACTED] geb. H [REDACTED],

[REDACTED] E [REDACTED] Street, B [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] (USA),

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Revisionsklägerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

S [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,

Hannover, L [REDACTED] allee [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. Januar 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 19. Juni 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Schwester des 1925 in Bibra bei Meiningen geborenen Günther H. Dieser wanderte wegen seiner jüdischen Abstammung 1939 von Dresden, seinem letzten Wohnsitz, nach Holland aus. Dort konnte er seine unterbrochene Schulausbildung nicht mehr fortsetzen. Er wurde 1942 vom Lager Westerbork aus in das Konzentrationslager Auschwitz verschleppt und ist dort am 2. September 1942 gestorben. Dies geht aus einer Mitteilung des Internationalen Suchdienstes Arolsen hervor. Nach § 180 Abs. 1 BEG wird vermutet, daß seine - und der Klägerin - Eltern am 8. Mai 1945 gestorben sind.

Am 29. März 1958 hat die Klägerin als Erbin ihres Bruders Entschädigung für dessen Schaden an Freiheit und in der Ausbildung beantragt. Am 11. Juli 1962 hat sie gegenüber der Entschädigungsbehörde erklärt, sie nehme die Ansprüche nach ihrem Bruder zurück. Sie hat sich dabei auf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ein Schreiben der Entschädigungsbehörde vom 9. Februar 1962 bezogen. Darin war sie darauf hingewiesen worden, daß sie als Schwester des Erblassers nicht zu den nach § 46 BEG erbberechtigten Personen gehöre, und daß wegen des frühen Todes ihres Bruders ein Berufsschaden ausscheiden dürfte.

Am 30. Dezember 1965 hat die Klägerin die beiden Ansprüche erneut angemeldet. Auf einen weiteren Hinweis der Entschädigungsbehörde hat sie am 31. März 1966 die ihr Mitte April 1965 bekanntgewordene Mitteilung des Internationalen Suchdienstes Arolsen vom 12. März 1965 vorgelegt und geltend gemacht, ihre am 8. Mai 1945 verstorbenen Eltern hätten den Freiheitsschadensanspruch gemäß § 46 Abs. 2 BEG geerbt und ihn - nun unbeschränkt - ihr vererbt.

Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin für Schaden in der Ausbildung ihres Bruders 10.000 DM Entschädigung gewährt, ihren Antrag auf Entschädigung für Schaden an Freiheit aber als unzulässig zurückgewiesen, weil sie diesen Antrag nicht alsbald nach Erhalt der Mitteilung vom 12. März 1965 gestellt habe.

Die Klägerin hat Klage erhoben, hilfsweise um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist gebeten und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie als Alleinerbin ihres Bruders für dessen Schaden an Freiheit 3.900 DM Entschädigung zu zahlen. Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts ist die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG nicht gewährt, da die Klägerin den am 29. März 1958 gestellten Antrag zurückgenommen habe und über ihn nicht mehr entschieden werden könne. Die Klägerin könne sich auch nicht auf § 189a Abs. 1 BEG berufen, weil sie nicht einen bisher nicht angemeldeten Anspruch "nachschiebe", sondern einen fristgerecht gestellten, später aber zurückgenommenen Antrag wiederhole.

Dem ist beizupflichten. Nach § 189 Abs. 1 Satz 1 BEG wird Entschädigung nur auf Antrag gewährt. Der Antrag, der grundsätzlich bis zum 1. April 1958 zu stellen war (§ 189 Abs. 1 Satz 2 BEG), ist Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung. Er soll nach § 190 BEG bestimmte Angaben, so auch über Art und Umfang des Anspruchs enthalten; diese Bestimmung ist jedoch nur eine Sollvorschrift. Die Antragsfrist ist auch gewährt, wenn ein Antrag die in § 190 BEG angeführten Angaben nicht enthält. Zu seiner Wirksamkeit reicht es aus, wenn der Antragsteller seinen Willen, Entschädigung zu verlangen, deutlich zum Ausdruck bringt. Eine solche oder sinnähnliche Erklärung umfaßt alle dem Antragsteller nach dem Bundesentschädigungsgesetz zustehenden Entschädigungsansprüche, gleichviel aus welchem Schadenstatbestand sie hergeleitet werden (BGH RZW 1962, 323 Nr. 37). Hieraus hat der Bundesgerichtshof (aaO und RZW 1964, 272 Nr. 34) gefolgert, daß ein Antragsteller Angaben, die eine andere, im Antrag nicht erwähnte Schadensart betreffen, noch nach Ablauf der Antragsfrist nachholen kann. Eine solche Nachholung kommt jedoch nicht mehr in Betracht, wenn das Verfahren über rechtzeitig angemeldete Entschädigungsansprüche endgültig abgeschlossen und die Frist des § 189 Abs. 1 BEG abgelaufen ist (BGH RZW 1964, 327 Nr. 42).

Das BEG-Schlußgesetz hat die Nachmeldung von Ansprüchen neu geregelt. Es läßt die Nachmeldung einzelner Ansprüche unabhängig davon zu, ob das Verfahren über einen rechtzeitig angemeldeten Anspruch noch läuft, begrenzt sie aber zeitlich. Nach § 189a Abs. 1 BEG können dann, wenn ein Antrag auf Entschädigung nach § 189 BEG rechtswirksam gestellt worden ist, Ansprüche, die dabei nicht angemeldet worden waren, noch bis zum 31. Dezember 1965 nachgemeldet werden. Diese Vorschrift wird ergänzt durch § 190a Abs. 1 BEG i.d.F. des Gesetzes vom 26. August 1966 (BGBl I 525); danach müssen die in § 190 Nr. 1 bis 4 BEG bezeichneten Angaben bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 31. März 1967 nachgeholt werden, wenn sie in einem nach § 189 BEG rechtswirksamen Antrag auf Entschädigung nicht enthalten waren.

Die Frage, ob auf Grund des § 189a Abs. 1 BEG ein nach dem Ablauf der Anmeldefrist zurückgenommener Anspruch erneut angemeldet werden kann, ist in der Rechtsprechung und im Schrifttum umstritten. Sie wird bejaht von den Oberlandesgerichten München (RzW 1966, 473 Nr. 29; 1967, 372 Nr. 22; 1968, 78 Nr. 20 und 371 Nr. 25), Düsseldorf (RzW 1968, 423 Nr. 25) und Hamm (RzW 1968, 281 Nr. 37), von Blessin/Gießler, BEG-SchlußG § 189a Anm. II 1 b, Schüler (RzW 1967, 106 und 290), Maier (RzW 1966, 150/151) und Cohn (RzW 1966, 248). Dagegen verneinen die Oberlandesgerichte Düsseldorf (RzW 1967, 135 Nr. 33) und München (RzW 1967, 475 Nr. 31) und Brunn/Hebenstreit, BEG § 189a Rz 4 sowie Hebenstreit (RzW 1966, 385/386 und 1967, 198) die Zulässigkeit einer solchen wiederholten Anmeldung.

Der letzteren Auffassung ist beizutreten. Sie hat den Wortlaut des § 189a Abs. 1 BEG für sich: die Vorschrift spricht von Ansprüchen, die bei der Antragstellung nicht angemeldet worden sind. Dieser Wortlaut ist eindeutig und weder auslegungsbedürftig noch auslegungsfähig. Nach ihm

ist die erneute Anmeldung von Ansprüchen, die bereits angemeldet, später aber zurückgenommen worden sind, nicht statthaft. Anhaltspunkte dafür, daß entgegen diesem eindeutigen Wortlaut die abermalige Anmeldung zurückgenommener Ansprüche zulässig sein sollte, sind nicht gegeben. Aus der Entstehungsgeschichte des BEG-Schlußgesetzes ist hierfür nichts zu entnehmen. Im Gegenteil: nach der Absicht des Gesetzgebers sollte dem Nachschieben von Ansprüchen grundsätzlich ein Ende gemacht werden (vgl. schriftlicher Bericht des Bundestagsausschusses für Wiedergutmachung, BT-Drucksache IV/3423 S. 17/18). Gegen eine erweiternde Auslegung des Gesetzes, die auch zurückgenommene Ansprüche in die Möglichkeit der Nachmeldung einbezieht, spricht ferner der Sinnzusammenhang der Bestimmungen, die die Stellung eines Entschädigungsantrags sowie die Anmeldung und die Erläuterung der einzelnen Entschädigungsansprüche regeln. Erforderlich ist gemäß § 189 Abs. 1 Satz 1 BEG ein Antrag. Sofern er nicht von vornherein auf bestimmte Ansprüche begrenzt ist, macht dieser Antrag sämtliche, dem Antragsteller in seiner Person erwachsenen sachlich-rechtlichen Entschädigungsansprüche zum Gegenstand des Verfahrens. Der Antrag muß durch die Bezeichnung der einzelnen Entschädigungsansprüche ausgeführt (konkretisiert) werden. Dies geschieht durch die Anmeldung der Ansprüche. Zu Antrag und Anmeldung muß schließlich noch die Darstellung des den einzelnen Anspruch begründenden Sachverhalts (Substantiierung) kommen (§ 190 Nr. 2 BEG). Falls ein Antrag auf Entschädigung nach § 189 BEG rechtswirksam gestellt worden ist, läßt § 189a Abs. 1 BEG es zu, einzelne Ansprüche noch nach Ablauf der Antragsfrist bis zu einem bestimmten Zeitpunkt auszuführen (konkretisieren). Dafür ist jedoch kein Raum, wenn ein Anspruch bereits bei der Antragstellung oder im Laufe des Verfahrens angemeldet und damit ausgeführt worden ist. Dann ist die Anmeldung (Kon-

kretisierung) eben nicht unterblieben und braucht und kann nicht nachgeholt werden. Eine andere Beurteilung ist auch dann nicht geboten, wenn ein einmal angemeldeter Anspruch zurückgenommen worden ist. Durch die Rücknahme eines Anspruchs wird nämlich die Tatsache, daß er bereits einmal bezeichnet worden ist, nicht wieder beseitigt. Wird ein solcher Anspruch wieder in das Entschädigungsverfahren eingeführt, so handelt es sich in Wahrheit nicht um die Nachmeldung eines bisher nicht konkretisierten Anspruchs, sondern um die abermalige Anmeldung eines früher bereits bezeichneten Anspruchs. Eine solche wiederholte Anmeldung ist nicht zulässig. Ihre Zulässigkeit kann auch nicht etwa wegen schutzwürdiger Interessen der Verfolgten bejaht werden. Schutzwürdig ist der Verfolgte, der einen Anspruch bisher nicht als ihm erwachsen ins Auge gefaßt hat; ihm eröffnet § 189a Abs. 1 BEG die Möglichkeit der Nachmeldung. Dagegen haben diejenigen Verfolgten kein schutzwürdiges Interesse, die sich bereits zweimal mit einem bestimmten Entschädigungsanspruch befaßt und ihn schließlich als nicht gegeben angesehen haben, nämlich zunächst bei seiner Anmeldung und sodann bei seiner Rücknahme.

Nach allem kann ein nach dem Ablauf der Antragsfrist zurückgenommener Entschädigungsanspruch nicht nach § 189a Abs. 1 BEG erneut angemeldet werden.

Hier hat das Berufungsgericht die Erklärung der Klägerin vom 11. Juli 1962 rechtlich zutreffend als Rücknahme ihres Antrags auf Entschädigung nach ihrem Bruder gewertet. Die Revision meint, es sei zu prüfen, ob die bloße Zurücknahme eines Anspruchs sich in ihrer Bedeutung nicht darin erschöpfe, daß daraufhin die Entscheidungspflicht der Behörde entfalle und der Anspruch zur Verwirkung hinfällig werde, wenn binnen angemessener Zeit nicht auf ihn zurückgekommen werde. Dieser Gedankengang kann nicht gefolgt werden. Die Revision wird mit ihrer Deutung der verfahrensrechtlichen

Tragweite und Wirkung einer solchen Rücknahme nicht gerecht. Daß die unterschiedliche Behandlung zurückgenommener Ansprüche und bisher nicht angemeldeter Ansprüche sachlich begründet ist, ist bereits dargelegt.

An dieser Beurteilung kann hier, entgegen der von der Klägerin in der mündlichen Revisionsverhandlung geäußerten Meinung, auch die Tatsache nichts ändern, daß der Anspruch auf Grund eines Hinweises der Entschädigungsbehörde zurückgenommen wurde. Dieser Hinweis entsprach der damaligen Rechtslage, wie sie sich auf Grund des von der Klägerin vorgetragenen Sachverhalts ergab.

Die Klägerin hat innerhalb der in Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 BEG-SchlußG vorgesehenen Frist einen Antrag auf Zurbilligung einer ererbten Entschädigung für den von ihrem Bruder erlittenen Schaden in der Ausbildung gestellt. Die Vererblichkeit dieses Anspruchs ist erstmals in § 140 Abs. 1 BEG n.F. vorgesehen. Dieser Antrag, für den die Wahrung der in § 189 Abs. 1 BEG vorgesehenen Frist nicht in Betracht kam, kann nicht die Brücke für die Neuankmeldung des ererbten Freiheitsschadens bilden. In Art. III Nr. 1 Abs. 2 BEG-SchlußG ist nur die entsprechende Anwendung des § 189a Abs. 2 BEG, nicht aber des § 189a Abs. 1 BEG vorgesehen. Damit ist klargestellt, daß Ansprüche, die dem Berechtigten bereits nach bisherigem Recht zugestanden haben, auf Grund der neuen Eröffnung der Antragsfrist in § 189a Abs. 1 BEG nicht nachgemeldet, demnach nur im Rahmen von § 189a Abs. 2 BEG geltend gemacht werden können (vgl. schriftlicher Bericht des Bundestagsausschusses für Wiedergutmachung, BT-Drucksache IV/3423 S. 19 zu Art. III b).

Das Berufungsgericht hat ferner auch die Voraussetzungen des § 189a Abs. 2 BEG mit der rechtlich zutreffenden

Erwägung verneint, daß die Tatsache, von der der Anspruch der Klägerin abhängt, nämlich der Tod ihres Bruders, vor dem seiner und ihrer Eltern schon vor dem 31. Dezember 1964 eingetreten ist. Die spätere Beibringung der Bescheinigung des Suchdienstes kann nicht als Tatsache im Sinne dieser Vorschrift gewertet werden.

Das Berufungsgericht hat schließlich auch die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist verneint. Die Ablehnung des Wiedereinsetzungsantrags wird schon durch die Feststellung des Berufungsgerichts getragen, daß die Klägerin durch nichts gehindert war, alsbald nach Mitte April 1965 den ererbten Anspruch erneut anzumelden und um Wiedereinsetzung zu bitten, daß sie aber den Anspruch erst nach mehr als acht Monaten, somit nicht ohne schuldhaftes Zögern angemeldet hat. Entgegen der Meinung der Revision konnte die Klägerin nicht etwa auf die Wirksamkeit der Nachschiebung vertrauen. Die Revision bezieht sich insoweit ohne Erfolg auf das in RzW 1965, 323 Nr. 30 abgedruckte Urteil des Bundesgerichtshofs. Denn die Klägerin hatte, anders als in jenem Fall, sämtliche bezeichneten ererbten Entschädigungsansprüche und damit den Antrag in vollem Umfang zurückgenommen.

Da auch im übrigen das angefochtene Urteil keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin erkennen läßt, muß die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Mai

Graf

von der Mühlen

Zorn

Dr. Woesner